

Dringlichkeitsantrag zur Burglesumer Beiratssitzung am 29.8.2023

Hiermit beantrage ich, die am 4.7.2023 vom Beirat beschlossene Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass

1. § 10 Abs. 7 GO gestrichen wird und

2. in § 11 Abs. 2 Buchst. d GO die Punkte ii. und iii. wie folgt gefasst werden:

ii. Organisatorische Beratung über vorliegende Anträge

iii. Organisatorische Beratung über Beschlussempfehlungen.

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 23 Abs. 2 S. 1 BremBOG kann der Beirat „bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen zeitlich begrenzt und widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen“.

§ 10 Abs. 7 GO beschränkt sich nicht auf bestimmte Angelegenheiten, sondern gilt für sämtliche Angelegenheiten. Die Übertragung gilt insoweit auch nicht zeitlich begrenzt, sondern solange, bis die Geschäftsordnung wieder geändert wird.

Da die Geschäftsordnung in diesen beiden Punkten von der Vorgabe des § 23 Abs. 2 S.1 BremBOG abweicht, verstößt sie gegen höherrangiges Recht. Mein Recht als Beiratsmitglied, mit meiner Stimme auf die Beschlussfassung Einfluss zu nehmen, wird durch § 10 Abs. 7 GO in unzulässiger Weise beschnitten. Die Regelung ist rechtswidrig und ersatzlos aufzuheben.

Zu 2.:

Es ist dem Koordinierungsausschuss verwehrt, sich mit Fachthemen zu befassen, weil er nichtöffentlich tagt und damit gegen das in §§ 14 und 25 BremBOG verankerte Prinzip der Öffentlichkeit der Beirats- und Ausschusssitzungen verstößt. Schon Beratungen müssen öffentlich sein und nicht erst die Sitzungen, in denen Beschlüsse gefasst werden, vgl.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.06.2015 – 8 S 1386/14 – (Anlage), Rn. 43, 44, 53;

VG Bremen, Beschluss vom 25.01.2021 – 1 V 1383/20 –, (Anlage) S. 6 f.

§ 11 Abs. 2 Buchst. d GO weist dem Koordinierungsausschuss zur Vorbereitung der Beiratssitzungen die Aufgaben „Beratung über vorliegende Anträge“ und „Beratung über Beschlussempfehlungen“ zu. Dem Wortlaut nach soll sich der Koordinierungsausschuss also auch inhaltlich mit den Sachthemen befassen. Damit verstößt die Geschäftsordnung gegen das Öffentlichkeitsgebot.

Die Öffentlichkeit dient unter anderem auch dazu, dass die Beiratsmitglieder ihre politische Arbeit der Öffentlichkeit bekannt machen können.

Der rechtliche Mangel lässt sich mit minimaler Änderung in der Weise beheben, dass die Aufgabe des Koordinierungsausschusses zur Vorbereitung von Beiratssitzungen auf organisatorische Beratungen über vorliegende Anträge und Beschlussempfehlungen beschränkt wird.

Ein Mitglied einer kommunalen Vertretungskörperschaft kann sowohl ein Recht auf korrekte Beteiligung an Abstimmungen als auch auf öffentliche Durchführung von Sitzungen grundsätzlich im Rahmen eines kommunalverfassungsrechtlichen Streits vor Gericht durchsetzen (VG Bremen, aaO, S. 4). Für den Fall, dass der Beirat den Änderungsanträgen nicht stattgibt, beabsichtige ich eine kommunalverfassungsrechtliche Klärung beim Verwaltungsgericht.

Oliver Meier

Burglesumer Beiratsmitglied für Bd. Deutschland